Nacken Hillebrand Partner

33. Rodenkirchener Gespräch

Nacken Hillebrand Partner

Inhalt

- ✓ Gibt es Neues zur Grundsteuer?
- ✓ Abgabefristen – Antrag auf Verlustbescheinigung?
- ✓ E-Rechnungen
- ✓ Meldepflicht elektronischer Kassensysteme
- ✓ Auslaufen der Inflationsausgleichsprämie
- ✓ Änderungsbestreben Förderung Elektromobilität und Förderung energetischer Maßnahmen am Eigenheim
- ✓ Änderungsbestrebungen bei Abschreibungen / GWG
- ✓ Tarifverlauf / Kinder / SolZ
- ✓ Verlustverrechnung Termingeschäfte
- ✓ Umsatzsteuervoranmeldungen und Kleinunternehmer
- ✓ Änderung Bekanntgabefiktion und AdV Zinsen
- ✓ Digitalisierung schreitet voran

E-Rechnungen – was ist zu tun?

- ✓ Grundsätzlich ab 1. Januar 2025 für Empfang/1. Januar 2027 für Versand
- ✓ Alle Rechnungen an inländische Unternehmer („b2b“)
- ✓ Gilt damit auch für
- ✓ Rechnung mit Übergang der Steuerschuldnerschaft
- ✓ Mieten mit Option zur Umsatzsteuer
- ✓ Kleinunternehmer
- ✓ Keine Änderung bei den Rechnungsbestandteilen
- ✓ Frist zur Rechnungserteilung bleibt bei 6 Monaten

E-Rechnungen – was ist zu tun?

Pflicht zur Ausstellung von E-Rechnungen gilt nicht für:

- Leistungen an Nichtunternehmer
- Leistungen an Unternehmer für deren nichtunternehmerischen Bereich
- Leistungen an nichtunternehmerische juristische Personen
- Exporte bzw. innergemeinschaftliche Lieferungen
- Steuerfreie Leistungen nach § 4 Nr. 8 bis 29 UStG (z.B. steuerfreie Vermietung)
- Kleinbetragsrechnungen bis 250 Euro

E-Rechnungen – was ist zu tun?

AUSGEZEICHNET TOP Steuerberater FOCUS-MONEY-TEST 2024

Kurzfristige Ziele

- Voraussetzung für geplante verpflichtende transaktionsbasierte und digitale Meldung von B2B-Umsätzen an ein bundeseinheitliches Meldesystem
- Digitalisierung der Wirtschaft (v.a. auf der Rechnungseingangsseite)
- Verhinderung von manuellen Übertragungsfehlern

Langfristige Ziele

- Struktureller Bürokratieabbau durch Vereinfachung unternehmensinterner Prozesse
- Bekämpfung von Umsatzsteuerbetrug und dadurch Minderung der Mehrwertsteuerlücke von aktuelle ca. 7,4 Mrd. EUR
- VAT in the Digital Age (VIDA): Harmonisierung der Reportingverpflichtungen im grenzüberschreitenden Waren- und Dienstleitungsverkehr innerhalb der EU
- Vorausgefüllte USt VA möglich (klappt bereits in Italien, z.T. auch schon in Frankreich)

E-Rechnungen – was ist zu tun?

AUSGEZEICHNET TOP Steuerberater FOCUS-MONEY-TEST 2024

§ 14 Abs. 1 S.2 bis 8 UStG „Rechnung ist…

jedes Dokument, mit dem über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsprozess bezeichnet wird. Eine Rechnung kann als elektronische Rechnung oder vorbehaltlich des Absatzes 2 als sonstige Rechnung übermittelt werden. Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Eine sonstige Rechnung ist eine Rechnung, die in einem anderen elektronischen Format oder auf Papier übermittelt wird.

Das strukturierte elektronische Format einer elektronischen Rechnung

1. muss der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen gemäß Richtlinie 2014/55/EU vom 16.04.2014 entsprechen oder
2. Kann zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger vereinbart werden. Voraussetzung ist, dass das Format die richtige und vollständige Extraktion der nach diesem Gesetz erforderlichen Angaben aus der elektronischen Rechnung in ein Format ermöglicht, das der Norm nach Nummer 1 entspricht oder mit dieser interoperabel ist.

E-Rechnungen – was ist zu tun?

PDF

- Portable Document Format (PDF) ist ein Dateiformat, das zum elektronischen Austausch von Dokumenten verwendet wird
- Entspricht nicht der europäischen Norm 16931 und ist demnach kein gültiges E-Rechnungsformat

ZUGFeRD 2.0

- Hybrides Datenformat, das den Sichtbeleg und die eingebettete strukturierte XML zur elektronischen Weiterverarbeitung in einem Format enthält.
- Entspricht der europäischen Norm 16931 und ist demnach ein gültiges E-Rechnungsformat

Xechnung

- Ist ein Datenaustauschstandard für elektronische Rechnungen an öffentliche Auftraggeber (B2G)
- Entspricht der europäischen Norm 16931 und ist demnach ein gültiges E-Rechnungsformat

E-Rechnungen – was ist zu tun - Fahrplan?

1. Schritt

- Überprüfen Sie die eigenen internen Prozesse und passen Sie diese ggf. an, um eine effiziente Abwicklung der E-Rechnung zu ermöglichen
- Legen Sie Verantwortlichkeiten fest, um den E-Rechnungsworkflow zu steuern.

2. Schritt

- Legen Sie eine zentrale E-Mail-Adresse für den rechnungsempfang an. So haben Sie alle Rechnungen auf einen Blick gebündelt.
- Teilen Sie Ihren Geschäftspartnern/Lieferanten mit, dass Sie auf E-Rechnung umstellen und Rechnungen künftig an Ihre zentrale Rechnungsadresse geschickt werden sollen.
- Weisen Sie auch darauf hin, dass die Rechnung im Spam Ordner landen kann und dies in der Anfangsphase überprüft werden sollte, um keine Rechnung zu verpassen.

Änderungen, auf die man sich einstellen muss

AUSGEZEICHNET TOP Steuerberater FOCUS-MONEY-TEST 2024

- ✓ Meldepflicht für elektronische Kassensysteme
- ✓ Angaben für die Meldung

- Name des Steuerpflichtigen
- Steuernummer des Steuerpflichtigen
- Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung
- Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems
- Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme
- Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems
- Seriennummer des Sicherheitsmoduls
- Datum der Anschaffung
- Datum der Außerbetriebnahme

Änderungen, auf die man sich einstellen muss

- ✓ Meldepflicht für elektronische Kassensysteme
- – Alle betroffenen elektronischen Aufzeichnungssysteme sind zu melden
- – Grundsätzlich innerhalb eines Monats nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme
- – Das Mitteilungsverfahren steht ab dem 1. Januar 2025 zur Verfügung
- – Die Mitteilung von vor dem 1. Juli 2025 angeschafften elektronischen Aufzeichnungssystemen ist bis zum 31. Juli 2025 vorzunehmen.
- – Ab dem 1. Juli 2025 angeschaffte elektronische Aufzeichnungssysteme sind innerhalb eines Monats nach Anschaffung zu melden.
- – Dies gilt ebenfalls für ab dem 1. Juli 2025 außer Betrieb genommene elektronische Aufzeichnungssysteme.

- – Hinweis: Ausgenommen sind jedoch Taxameter und Wegstreckenzähler, die ohne eine technische Sicherheitseinrichtung verwendet werden und für die die Nichtbeanstandungsregelung der Finanzverwaltung (längstens bis 31. Dezember 2025) in Anspruch genommen wird.

Inflationsausgleichsprämie

- bis zu einem Betrag von **3.000 Euro** steuer- und sozialversicherungsfrei
- zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn
- vom Arbeitgeber in der Zeit vom **26. Oktober 2022 bis zum 31. Dezember 2024**
- in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Leistungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise
- Kann auch in mehreren Teilbeträgen gezahlt werden

Änderungsbestrebungen – Geplante Maßnahmen

- ✓ Förderung der Elektromobilität:
- ✓ Einführung einer Sonderabschreibung für neu zugelassene vollelektrische Nullemissionsfahrzeuge (40% / 24% / 14% / 9% / 7% / 6%)
- ✓ (Beihilferechtliche Diskussion bleibt abzuwarten)
- ✓ Ausweitung der ¼- Regelung für private Nutzung betrieblicher vollelektrischer KfZ:
- ✓ 2019-2023 bis 60.000 € AK – ¼
- ✓ 2019-2023 über 60.000 AK – ½
- ✓ neu 2024-2030 neu bis 70.000 € AK - ¼ (eventuell nur bis 30.6.2024)
- ✓ Geplant 1.7.2024 – 31.12.2028 bis 95.000 € AK – ¼
- ✓ Geplant 1.7.2024 – 31.12.2028 über 95.000 € AK – 1/2

Änderungsbestrebungen – Geplante Maßnahmen

- ✓ Vereinheitlichung der Fördervoraussetzungen energetische Maßnahmen am Eigenheim
- ✓ Gefördert werden die folgenden energetische Maßnahmen an einem Gebäude oder einer Wohnung:
  - Wärmedämmung von Wänden, Dachflächen oder Geschossdecken
  - Erneuerung von Fenstern oder Außentüren und Verbesserung des sommerlichen Wärmeschutzes
  - Erneuerung oder Einbau von Lüftungsanlagen
  - Erneuerung der Heizungsanlage
  - Optimierung bestehender Heizungsanlagen, sofern diese älter als zwei Jahre sind
  - Einbau von digitalen Systemen zur energetischen Betriebs- und Verbrauchsoptimierung
- ✓ Daneben können auch die energetische Baubegleitung und Fachplanung steuerlich gefördert werden. Dafür muss diese von Energieberaterinnen und Energieberatern durchgeführt worden sein, die vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zum Förderprogramm „Energieberatung für Wohngebäude“ zugelassen sind. Dem gleichgestellt ist die Beauftragung von Energieeffizienz-Expertinnen oder -Experten der Energieeffizienz-Experten-Liste für Förderprogramme des Bundes

Änderungsbestrebungen – Geplante Maßnahmen

- ✓ Vereinheitlichung der Fördervoraussetzungen energetische Maßnahmen am Eigenheim
- ✓ Sie können über drei Jahre verteilt 20 Prozent der Kosten der energetischen Maßnahme steuerlich absetzen. Die Höchstsumme der Förderung beträgt 40.000 Euro pro Wohnobjekt. Im Jahr des Sanierungsabschlusses und im Folgejahr sind jeweils 7 % (jeweils max. 14.000 €), im zweiten Folgejahr 6 % (max. 12.000 €) der Aufwendungen von der Einkommenssteuerschuld abzugsfähig. Kosten für eine energetische Baubegleitung und Fachplanung dürfen direkt zu 50 Prozent abgesetzt werden und müssen nicht über mehrere Jahre verteilt werden.
- ✓ Vgl. auch andere Steuerermäßigung für haushaltsnahe Handwerkerleistungen

Änderungsbestrebungen – Geplante Maßnahmen

- ✓ Verlängerung der degressiven Abschreibung
- ✓ 2020-2022 linear oder degressiv /2,5 faches der linearen AfA max 25%)
- ✓ 01/2023-03/2024 nur lineare Abschreibung
- ✓ 04/2024-12/2024 lineare Abschreibung oder degressiv (2-faches der linearen Abschreibung max 20%)
- ✓ Geplant 2025-2028 lineare Abschreibung oder degressiv (2,5-faches der linearen Abschreibung max 25%)

Änderungsbestrebungen – Geplante Maßnahmen

- ✓ Geringwertige Wirtschaftsgüter und Poolabschreibung
- ✓ Aufzeichnungspflicht von GWG-Kosten von über 250 € soll entfallen
- ✓ Bundesrat fordert Anhebung der GWG-Grenze auf 1000 €
- ✓ Pool Abschreibung 250 € bis 1000 € Verteilung auf 5 Jahre
- ✓ Geplant 800-5000 € Verteilung auf 3 Jahre

Änderungsbestrebungen – Geplante Maßnahmen

- ✓ Kinderfreibetrag und Kindergeld 2025 (geplant 255 € 2026 259 €)
- ✓ Ausbildungsfreibetrag (seit 2023 1200 €)
- ✓ Keine Kürzung mehr nach Ländergruppeneinteilung bei Studien und Wohnsitzverlagerung ins EU Ausland

Änderungsbestrebungen – Geplante Maßnahmen

- ✓ Kinderbetreuungskosten 2/3 der Aufwendungen, max. 4000 € /Kind als Sonderausgaben abzugsfähig
- ✓ Ab 2025 80 % max. 4.800 €?

- ✓ Unterhaltszahlungen bei Unterhaltspflicht (gilt nicht für Kinder iSd EStG) bei Geldzuwendungen nur noch bei Banküberweisungen anerkannt.
- ✓ Also zB keine Bargeldmitnahme bei Familienheimfahrten möglich.

- ✓ Behinderten-Pauschbetrag ab 2026 (Neufälle) nur noch, wenn festgestellte Behinderung von der mitteilungspflichtigen Stelle elektronisch übermittelt wird.

Änderungsbestrebungen – Geplante Maßnahmen

- ✓ Tarifverlauf Anpassung Grundfreibetrag und Nullzone Solidaritätszuschlag
- ✓ Gefordert wurde eine höhere Anhebung, weil das Bürgergeld über dem Grundfreibetrag 2023/2024 liegt
- ✓ Auswirkung auf den abziehbaren Unterhaltsaufwand § 33a Abs. 1 EStG
- ✓ Abschaffung der StKl. Kombination III / V und Einführung der Kombination IV / IV mit Faktor (bis 2030)

Änderungsbestrebungen – Geplante Maßnahmen

- ✓ Verlustverrechnung bei Termingeschäften iSv § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG (seit 2020)

- ✓ Verluste aus Termingeschäften dürfen nur mit Gewinnen aus Termingeschäften und mit Einkünften aus Stillhalterprämien verrechnet werden
- ✓ Eine Verlustverrechnung ist im Veranlagungsjahr nur bis zur Höhe von 20.000 € zulässig
- ✓ Nicht verrechnete Verluste werden auf Folgejahre – zeitlich unbefristet – vorgetragen.

ABER:

- ✓ BFH-Beschluss v. 07.06.2024 VIII B 113/23 (ADV)
- ✓ „Verlustverrechnung nicht mit allen Gewinnen aus Kapitalanlagen führt zu einer Ungleichbehandlung.“
- ✓ „Auch, weil die Verlustverrechnung nur in Höhe von 20.000 € zulässig ist, wohingegen die Verrechnung bei Aktiengeschäften unbegrenzt zulässig ist.“

Änderungsbestrebungen – Geplante Maßnahmen

- ✓ Verlustverrechnung bei Termingeschäften iSv § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG (seit 2020)

- ✓ Laut JStG 2024 soll Verlustverrechnungsverbot § 20 Abs. 6 Satz 5 EStG in noch allen offenen Fällen entfallen
- ✓ Umsetzung auf Ebene der Banken erst ab 1.1.2026

Nacken Hillebrand Partner

Abgeltungsteuer – Verluste

Verluste aus Kapitaleinkünften/Aktienverkäufen: für Verrechnung in Einkommensteuer-erklärung müssen Verlustbescheinigungen bei Kreditinstituten beantragt werden

Antrag für Steuererklärung 2023 bis spätestens 15. Dezember 2023 zu stellen

- zwei Verlustverrechnungstöpfe je Bank und Sparer:
- 1. Verlustverrechnungstopf: Verluste aus Wertpapierverkäufen
- 2. Verlustverrechnungstopf: Verluste aus sonstigen Kapitalanlagen
- Jedes Kreditinstitut verrechnet unterjährig Verluste mit Gewinnen;
  bei Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern auch für alle Konten/Depots der Ehegatten/Partner (wenn gemeinsamer Freistellungsauftrag)
- Verlustbescheinigung sinnvoll, wenn Gewinne bei Bank 1 und Verluste bei Bank 2

Nacken Hillebrand Partner

Abgeltungsteuer – Verluste

DWS Investment GmbH
60612 Frankfurt

DWS Depot: A/D (Bitte vollständig eintragen, z. B. A1234567)

DEP / EI

Antrag auf Ausstellung einer Verlustbescheinigung

Hinweise → **Bitte beachten Sie, dass die Beantragung nur bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres möglich ist!**

Antrag **Beantragung einer Verlustbescheinigung für das laufende Jahr.**
Ich/Wir beantrage(n) für folgende nicht ausgeglichene Verluste eine Verlustbescheinigung:

→ **Verluste aus der Veräußerung von Investmentanteilen.**

Depotinhaber	**Evtl. weitere Depotinhaber**
Nachname	Nachname
Vorname(n)	Vorname(n)
Straße	Straße
PLZ, Ort	PLZ, Ort

https://download.dws.com/download?elib-assetguid=67e387b977ed4000a219ebcc780b94a1

Änderungsbestrebungen – Geplante Maßnahmen

- ✓ <u>Ist-Besteuerung und Vorsteuerabzug</u>
- ✓ Rechnung des Steuerberaters
- ✓ (Ist-Besteuerung)
- ✓ Juli 2024
- ✓ 1.000 EUR + 190 EUR (USt)
- ✓ bislang – Umsatzversteuerung bei Zahlungserhalt im Sept. 2024

- ✓ Leistungsempfänger
- ✓ (Soll-Besteuerung)
- ✓ Rechnungserhalt Juli 2024
- ✓ Zahlung im September 2024
- ✓ bislang – Vorsteuerabzug im Juli 2024

Änderungsbestrebungen – Geplante Maßnahmen

- ✓ Vorsteuerabzug (§ 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Sätze 2 und 3 UStG)
- ✓ Die Vorsteuer ist abziehbar, wenn der Unternehmer eine nach den
- ✓ §§ 14, 14a UStG ausgestellte Rechnung besitzt und soweit eine Zahlung auf eine ausgeführte Leistung geleistet worden ist, wenn der leistende Unternehmer die Steuer nach vereinnahmten
- ✓ Entgelten (§ 20) berechnet. NEU!!!

- ✓ Rechnungsangabe (§ 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6a UStG)
- ✓ Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten, sofern der Unternehmer
- ✓ die Steuer nach § 20 UStG berechnet.

Änderungsbestrebungen – Geplante Maßnahmen

- ✓ Kleinunternehmer § 19 UStG
- ✓ Blick in das Gesetz: § 19 Abs. 1 UStG (bislang)
- ✓ Die für steuerbare Umsätze i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG geschuldete
- ✓ Umsatzsteuer wird nicht erhoben, wenn der Umsatz i.S.d. § 19 Abs. 1 Satz 2 UStG zuzüglich der darauf entfallenden Steuer
- ✓ Rückblick: im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 EUR nicht überstiegen hat und
- ✓ Aktuelles Jahr: im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird.

Änderungsbestrebungen – Geplante Maßnahmen

- ✓ Neuregelung: § 19 Abs. 1 UStG
- ✓ Ein von im Inland ansässigen Unternehmern bewirkter Umsatz i.S.d.
- ✓ § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG ist steuerfrei, wenn der Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 UStG) im vorangegangenen
- ✓ Kalenderjahr 25.000 EUR nicht überschritten hat und im laufenden Kalenderjahr 100.000 EUR nicht überschreitet.
- ✓ Prognoseentscheidung entfällt, sobald überschritten, übersteigender Betrag steuerpflichtig EU Kleinunternehmer

Änderungsbestrebungen – Geplante Maßnahmen

- ✓ Umsatzsteuervoranmeldungen
- ✓ Erhöhung der Schwellenwerte 1.000 € -> 2.000 € (nur Jahresmeldung)
- ✓ Erhöhung der Schwellenwerte 7.500 € -> 9.000 € (nur Vierteljahresmeldung)

- ✓ Wirtschafts-Identifikationsnummer
- ✓ Zur eindeutigen Identifizierung wird jedem wirtschaftlich Tätigen durch das BZSt eine W-IdNr. stufenweise ohne Antragstellung ab November 2024 zugeteilt.
- ✓ Allen, denen bis 30.11.2024 eine Ust IdNr. zugeteilt wurde.
- ✓ Alle anderen erhalten Mitteilung ab 1.7.2025

Neues zur Verzinsung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis

- ✓ Verzinsung von Steuernachforderungen/-erstattungen seit 2019 0,15 %/Monat
- ✓ Beginn des Zinslaufs 15 Monate nach Ablauf des Kj.
- ✓ Für die VZ 2019 bis 2021 beginnt im Regelfall der Zinslauf jeweils 6 Monate später, demnach für 2019 am 1.10.2021, für 2020 am 1.10.2022, für 2021 am 1.10.2023, für 2022 am 1.9.2024, für 2023 am 1.7.2025 und für 2024 am 1.6.2026.
- ✓ Stundungszinsen, Hinterziehungszinsen, Zinsen bei AdV weiter 0,5 %/Monat ABER
- ✓ Vorlagebeschluss BFH 8.5.2024 an BVerfG Az 1 BvL 8/24 – Höhe der AdV Zinsen unvereinbar mit dem Grundgesetz?

Änderungsbestrebungen – Geplante Maßnahmen

- ✓ Änderung der Bekanntgabe Fiktion bei postalisch oder elektronisch übermittelten Steuerbescheiden
- ✓ Am vierten Tag nach Aufgabe zur Post bzw. nach Absendung
- ✓ Bekanntgabe Vermutung gilt nicht, wenn der schriftliche Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.
- ✓ Im Zweifel hat die Behörde den Zugang und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.
- ✓ Gilt für alle Veraltungsakte, die nach dem 31.12.2024 zur Post gegeben werden bzw. elektronisch übermittelt werden.

Nacken Hillebrand Partner

WP/ StB Christoph Hillebrand
Nacken Hillebrand Partner
Oststr. 11-13, 50996 Köln

Telefon: 0221 / 935521-33
Telefax: 0221 / 935521-99

Email: christoph.hillebrand@nhp.de

Nacken Hillebrand Partner

WP/ StB Gert Nacken
Nacken Hillebrand Partner
Oststr. 11-13, 50996 Köln

Telefon: 0221 / 935521-43
Telefax: 0221 / 935521-99

Email: gert.nacken@nhp.de

Nacken Hillebrand Partner

StB/vBp Matthias Lamprecht
Nacken Hillebrand Partner
Oststr. 11-13, 50996 Köln

Telefon: 0221 / 935521-43
Telefax: 0221 / 935521-99

Email: matthias.lamprecht@nhp.de

Nacken Hillebrand Partner

StB/WP Martin Kowol
Nacken Hillebrand Partner
Oststr. 11-13, 50996 Köln

Telefon: 0221 / 935521-43
Telefax: 0221 / 935521-99

Email: martin.kowol@nhp.de

AUSGEZEICHNET TOP Steuerberater FOCUS-MONEY-TEST 2024

Vielen Dank!